

gelder werden Denjenigen, welche nicht am Siege des Ausschusses wohnen, mit 1 Thlr. für die Meile der Entfernung ihres Wohnorts vom Siege des Ausschusses aus der Staatskasse vergütet.

§. 12.

Der Bezirksausschuß tritt auf Einladung des Landraths in der Regel allmonatlich am Siege des Landrathsamts zusammen.

Beim Mangel ausreichender Berathungsgegenstände kann jedoch der Landrath einzelne Sitzungen ausfallen lassen, ebenso wie er berechtigt ist, in dringenden, Fällen den Bezirksausschuß außerordentlich zu berufen.

Der Vorsitz und die Leitung der Verhandlungen in den Sitzungen und der Geschäfte überhaupt, mithin auch die Eröffnung aller für den Bezirksausschuß bestimmten Schriftstücke, die Vorbereitung der vor den Bezirksausschuß gehörigen Gegenstände bis zur endlichen Verathung und die Ausführung der gefaßten Beschlüsse Namens des Bezirksausschusses gebührt dem Landrath, während die Protocollführung durch den Sekretär, eventuell durch einen zu den Akten verpflichteten Kopisten zu besorgen ist.

- Die Sitzungen des Bezirksausschusses sind in der Regel öffentlich, sofern nicht
- a. der Landrath in einem oder dem andern Falle den Ausschluß der Öffentlichkeit für nothwendig erachtet, wovon er dem Bezirksausschuß unter Angabe seiner Gründe in Kenntniß zu setzen hat, oder
 - b. auf Antrag eines Mitgliedes der Bezirksausschuß die Verhandlung einer Angelegenheit in einer nicht öffentlichen Sitzung beschließt oder endlich
 - c. wenn das kaiserliche Ministerium das Gutachten des Bezirksausschusses erfordert und die Verathung in nicht öffentlicher Sitzung anordnet.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse wird die Theilnahme von zwei Dritttheilen der Mitglieder mit Einrechnung des Vorsitzenden erfordert. Es entscheidet die Stimmenechtheit und bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Die am Erscheinen hinderten Mitglieder des Bezirksausschusses haben dem Landrath so zeitig hiervon Anzeige zu machen, daß ihre Stellvertreter einberufen werden können. Im Fall unzureichender Ausbleibens sind die Weggeelder der Erschienenen von den ungerechtfertigt Ausgebliebenen dann zu tragen, wenn die zu Fassung gültiger Beschlüsse erforderliche Anzahl nicht gegenwärtig sein sollte.

Den Landrath vertritt in Behinderungsfällen ein vom Bezirksausschuße bei seinem ersten Zusammentritt aus seiner Mitte auf die Dauer der Wahlperiode zu wählender Stellvertreter. Die Wahl unterliegt der Bestätigung des kaiserlichen Ministeriums.

§. 13.

Der Vorsitzende hat bei den Versammlungen des Bezirksausschusses sowohl auf Be-